

L-1-068: Ein bezahlbares Zuhause für alle Berliner*innen schaffen - Für eine soziale Wohnungspolitik, faire Mieten und eine nachhaltige Stadtentwicklung

Antragsteller*innen Linda Guzzetti (KV Berlin-Kreisfrei)

Von Zeile 67 bis 69 einfügen:

Rechtsverordnung ein Abriss- und Leerstandverbot von Wohnraum im Land Berlin zu verhängen. Außerdem wollen wir Zuschläge für möbliertes Wohnen deckeln und klar definieren, ab wann eine Wohnung als möbliert gilt, um dieses Vermietungsmodell wieder auf ein normales Maß zurückzuführen und, um zu verhindern, dass es als Möglichkeit genutzt wird, die Mietpreisbremse zu umgehen.

Begründung

Wir definieren anhand des Berliner Mietervereins, dass eine Wohnung als möbliert vermietet gilt, wenn sie nach dem Rechtsgedanken des § 549 Abs. 2 Nr. 2 BGB „überwiegend mit Einrichtungsgegenständen“ (Schränke, Tische, Stühle, Betten, Küchenmöbel und -großgeräte) des/der Vermieters:in ausgestattet und damit eine sofortige Bewohnbarkeit durch die Mieter:innen garantiert ist. Voraussetzung ist die Parteiabrede zwischen Vermieter:in und Mieter:in.

“Übersteigt die vom Vermieter verlangte Miete für die möblierte Wohnung die ortsübliche Vergleichsmiete für möblierten Wohnraum um mehr als 10 %, so besteht ein Rückforderungsanspruch des Mieters aus § 556 g Abs. 2 BGB.”

<https://www.berliner-mieterverein.de/recht/infoblaetter/info-98-moeblierungszuschlag-und-moeblierte-vermietung.htm#2-Begriff-moeblierter-Wohnraumueberlassung>

Unterstützer*innen

Sven Drebes (KV Berlin-Mitte), Veronika Gräwe (KV Berlin-Mitte), Lars Klaus Aßhauer (KV Berlin-Friedrichshain/Kreuzberg), Franziska Luther (KV Berlin-Mitte)